

Anlage 1: Anschlussnutzungsbedingungen (Mittelspannung)

§ 1 Geltung der NAV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) (Anlage 2) vom 01.11.2006 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Im Falle des Inkrafttretens einer Verordnung über die Anschlussnutzung in Mittelspannung findet diese abweichend von Satz 1 auf vorliegendes Vertragsverhältnis Anwendung.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Netzanschlusses des Anschlussobjektes zum Zwecke der Entnahme von Strom durch den Anschlussnutzer in Mittelspannung.
2. Die Belieferung mit Strom und die Netznutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.
3. Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt.

§ 3 Voraussetzung der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gewährt die Nutzung des Netzanschlusses nur unter der Voraussetzung, dass spätestens im Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Strom für den genutzten Anschluss ein Netzanschlussvertrag besteht, zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten ein Lieferverhältnis besteht, die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist und dem Anschlussnutzer oder dessen Lieferanten ein Recht auf Netzzugang nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 zusteht.

§ 4 Nutzung des Anschlusses

1. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnutzer die Nutzung des Netzanschlusses in dem im Netzanschlussvertrag vorgesehenen Umfang jederzeit zur ermöglichen, es sei denn, dass er hieran durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Anschlussnutzung je Entnahmestelle ist durch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität) begrenzt und darf nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität. Ein Anspruch des Anschlussnutzers auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht.
3. Der Gebrauch von Strom durch den Anschlussnutzer hat mit einem Verschiebungsfaktor von $\cos \varphi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv¹ zu erfolgen. Bei Abweichungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen zu verlangen.
4. Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

§ 5 Ersatzbelieferung, geduldete Notstromentnahme

1. Liegen die Voraussetzungen des § 3 nicht vor und endet die Zuordnung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
2. Der Anschlussnutzer kann dem Netzbetreiber vorsorglich einen Lieferanten benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordnet werden sollen, falls die über diesen Anschluss bezogene Energie nicht einer Lieferung oder einem bestimmten Lieferanten zugeordnet werden kann. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Lieferanten für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen.
3. Ist keine Zuordnungsermächtigung nachgewiesen und besteht kein Liefervertrag gemäß Ziffer 2 für die Entnahmestelle, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Entnahmestelle vom Netz zu trennen.
4. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Trennung vor, obwohl er hierzu nach Ziffer 3 berechtigt wäre und duldet er die weitere Entnahme von

Strom, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten zu bemühen.

5. Eine geduldete Entnahme von Strom gemäß Ziffer 4 gilt als entgeltliche Notstromentnahme durch den Anschlussnutzer.
6. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer unverzüglich nach Kenntnisnahme auf die Notstromentnahme hin.
7. Diese kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrochen werden.
8. Das Entgelt für die Notstromentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation der Energiebeschaffung und - sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird - der aktuellen Netzentgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber keine befreiende Wirkung.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 8 Ziffer 2 nicht erforderlich.

§ 7 Messeinrichtungen, Messung

1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des § 21b EnWG in Verbindung mit der Messzugangsverordnung (MessZV) getroffen worden ist, ist der Netzbetreiber für die Messung und den Messstellenbetrieb verantwortlich.
2. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten, dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.

In diesem Fall sind die Messwerte der die Messung durchführenden Dritten abrechnungsrelevant. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messungen erfolgen auf seinen eigenen Kosten.
3. Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
4. Die Messung erfolgt bei Entnahmestellen, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, durch Erfassung des entnommenen Stroms sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.
5. Handelt es sich um Entnahmestellen, die nicht nach Lastprofilverfahren beliefert werden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung (ZFA).

Der Anschlussnutzer trägt in diesem Fall dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein extern anwählbarer ISDN Telefonanschluss zur Verfügung steht. Sämtliche hierbei anfallenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.

Die Messeinrichtungen werden - sofern sie nicht fernausgelesen werden - monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten. Der Netzbetreiber ist zu Kontrollablesungen befugt.

6. Der Anschlussnutzer kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
7. Bei Veränderungen im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik von bestehenden analogen Anschlüssen auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnutzer vorgenommen.
8. Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus Ziffer 5 nicht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Anschlussnutzer.
9. Für den Fall, dass eine Überprüfung der Messeinrichtung die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet und die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen ist oder eine Messeinrichtung gar nicht an-

¹ ggf. abweichende $\cos \varphi$

Anlage 1: Anschlussnutzungsbedingungen (Mittelspannung)

zeigt, so kann der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Abmessung aus dem Durchschnitts des ihm vorhergehenden und nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzungen ermitteln, soweit aus anderen Parallelmessungen keine ausreichende Verlässlichkeit erwartet werden kann.

§ 8 Unterbrechung der Anschlussnutzung

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist.

Hierüber hat der Netzbetreiber den Anschlussnutzer rechtzeitig und in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist der Netzbetreiber nur gegenüber denjenigen Anschlussnutzern zur rechtzeitigen Unterrichtung verpflichtet, die ihm schriftlich mitgeteilt haben, dass sie zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind. Die Pflicht zu Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber die Unterbrechung nicht zu vertreten, hat oder falls die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen durch die Unterrichtung verzögert werden würde.

2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen oder der NAV zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr von Personen und Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
3. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber die Anschlussnutzung unmittelbar nach Androhung unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Anschlussnutzung androhen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.
4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
5. Der Netzbetreiber wird die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Anschlussnutzer wird der Nachweis gestattet, dass die Kosten nicht entstanden sind bzw. wesentlich geringer sind, als die Pauschale.

§ 9 Haftung

1. Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach Maßgabe des § 18 NAV in der Fassung vom 01.11.2006. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese automatisch.

2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 10 Laufzeit, Beendigung der Anschlussnutzung

1. Der Anschlussnutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Anschlussnutzungsverhältnis besteht solange fort, bis der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung einstellt oder das Netzanschlussverhältnis durch Kündigung endet.
2. Die Einstellung der Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt das Netzanschlussverhältnis fristlos zu beenden, sofern die Unterbrechungsgründe nach § 8 dieses Vertrages wiederholt vorliegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.
2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
5. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Heiligenhaus.
6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
7. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.